

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

№ 161

Inhalt: Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915. S. 748. — Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao. S. 750. — Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Weizenmehl und Eier und deren Verarbeitungen. S. 750. — Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst. S. 752. — Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Obstmasse und sonstige Pflanzengstoffe zum Verkaufstrieb. S. 754.

(Nr. 4950) Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 682). Vom 10. November 1915.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Die Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 682) wird außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück